



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02410**
Datum: 12.03.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Mobilität
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	20.05.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.05.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung einer Teilstrecke des Südstadtrings (zwischen Böllberger Weg und Hildesheimer Straße)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilstrecke des Südstadtrings (zwischen Böllberger Weg und Hildesheimer Straße) nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ja nein
 Wenn ja, Stellenerweiterung: ja nein
 Stellenreduzierung: ja nein

Familienverträglichkeit: ja
 Gleichstellungsrelevanz: ja

Klimawirkung: positiv keine negativ

Begründung

Nach 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Absicht ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Straßenzug Böllberger Weg – Südstadtring ist eine wichtige Verbindungsstraße von den südlichen Stadtvierteln Südvorstadt, Wörmlitz, Silberhöhe in Richtung des innerstädtischen Raumes sowie über die B80 auf die Ausfallstraßen in Richtung West, Nord und Ost. Im Rahmen des Stadtbahnprogramm-Vorhabens 5.2 / 17.3 soll der Vollausbau des Böllberger Weges bzw. nachfolgend des Südstadtringes im gesamten Querschnitt von Gleisanlage, Fahrbahnen und Nebenanlagen erfolgen.

Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen sollen eingezogen werden. Mit dem neu zu bauenden Streckenabschnitt und dem darauf zu verlegenden Verkehr verliert das Teilstück seine bisherige Bedeutung für den öffentlichen Verkehr.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 28.09.2011 dem Grundsatzbeschluss zur „Realisierung des Stadtbahnprogramms Halle 25“ (Vorlage-Nr. V/2011/09954) zugestimmt. Das vorliegende Ausbauprojekt ist Bestandteil der Stufe 1 des Stadtbahnprogramms und wurde am 28.03.2012 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bestätigt (Vorlage-Nr. V/2012/10404).

Am 21.06.2017 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) die Gestaltung zum Ausbau Böllberger Weg Süd/Südstadtring (Vorlage-Nr. VI/2017/02708) bestätigt.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Stadt Halle (Saale) vom 01.12.2020, Az. II/61.3.3/03-2018 ist der Plan für den Ausbau des Südstadtringes festgestellt worden.

Die baulichen Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnprogramms dienen der Verbesserung der Verhältnisse für den ÖPNV, der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Schaffung von barrierefreien Straßenverkehrsanlagen und einer den Zielen der Stadtgestaltung entsprechenden Straßenraumgestaltung und liegen damit im überwiegend öffentlichen Interesse.

Es liegen Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung für eine Einziehung gemäß StrG LSA vor.

Die genaue Lage der einzuziehenden Teilstrecke ist aus dem dieser Vorlage beigegeführten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Wörmlitz, auf einer Teilfläche des Flurstücks 333 in der Flur 8 und des Flurstücks 9/18 in der Flur 3 gelegene Teilstrecke des Südstadtrings zwischen Böllberger Weg und Hildesheimer Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Im Rahmen des Stadtbahnprogramms der Halleschen VerkehrsAG, Stufe 1 (Frohe Zukunft bis Veszpremer Straße) ist vorgesehen, die Linienführung im Bereich des Südstadtrings zwischen Böllberger Weg und Hildesheimer Straße zu verändern. Durch vergrößerte Kurvenradien soll eine Verbesserung der Fahrersicht aller Verkehrsteilnehmer erzielt und die Schallemission durch die Straßenbahn verringert werden.

Die baulichen Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnprogramms dienen der Verbesserung der Verhältnisse für den ÖPNV, der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Schaffung von barrierefreien Straßenverkehrsanlagen und einer den Zielen der Stadtgestaltung entsprechenden Straßenraumgestaltung und liegen im überwiegend öffentlichen Interesse.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecke des Südstadtrings hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 3 und 8 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilstrecke des Südstadtrings wird nach Verkehrsfreigabe der neuen Streckenführung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke befindet sich zwischen Böllberger Weg und Hildesheimer Straße.

Sie umfasst das Flurstück 9/18 und eine Teilfläche des Flurstücks 333.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Allgemeinverfügungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Erhöhung der Verkehrssicherheit verbessert wird. Von der Umsetzung des Vorhabens werden insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (Schulkinder, ältere sowie mobilitätseingeschränkte Menschen, d. h. sowohl allgemein Fußgängerinnen und Fußgänger als auch der Radverkehr) besonders profitieren.

Anlage
Lageplan